

SCHWEIZERVEREIN FÜR TIROL
GEGRÜNDET 1919

SATZUNGEN

§ 1 NAME UND SITZ

"Schweizerverein für Tirol"

Der Verein führt den Namen „Schweizerverein für Tirol“ (Kurzname SVT) und hat seinen Sitz in Innsbruck. Der Verein ist gemeinnützig und politisch sowie konfessionell neutral. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Verein ist als „Gruppe Tirol“ der „Neuen Helvetischen Gesellschaft“ angeschlossen. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 ZWECK

Ausschließlicher Zweck des Vereins ist es, im Bundesland Tirol lebende Schweizer Staatsangehörigen mit Rat und Unterstützung beizustehen. Dieses Ziel soll erreicht werden durch:

- die Abhaltung von Versammlungen, Anlässen und Ausflügen, zur Förderung der Zusammengehörigkeit und der Geselligkeit;
- die Hilfeleistung an unverschuldet in Not geratene Landsleute in Tirol;
- die Pflege schweizerischer Kultur und schweizerischen Brauchtums im Kreise der Landsleute und
- die Herstellung und Pflege von Kontakten mit der Tiroler Bevölkerung und den Tiroler Vereinigungen, Gesellschaften, usw.

§ 3 AUFBRINGUNG DER MITTEL

Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch Jahresbeiträge der Mitglieder, Spenden, Erträgen aus Veranstaltungen sowie Erträgen aus Vermögen aufgebracht. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird für jedes Vereinsjahr von der Generalversammlung festgelegt.

§ 4 MITGLIEDER

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Aktivmitgliedern
- b) fördernden Aktivmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Ordentliche Aktivmitglieder können Schweizer Staatsbürger mit erfülltem 18. Lebensjahr beiderlei Geschlechts werden, die ihren ordentlichen Wohnsitz in Tirol haben. Sie verfügen über uneingeschränktes Stimm- und Wahlrecht.

Fördernde (außerordentliche) Aktivmitglieder können Schweizerinnen und Schweizer werden, die nicht in Tirol ihren ordentlichen Wohnsitz haben, jedoch am Verein besonderen Anteil nehmen, sowie jeder unbescholtene Bürger, unabhängig von seiner Nationalität, jedoch mit Wohnsitz in Tirol und regem Anteil am Vereinsleben; aber auch handelsrechtliche Gesellschaften, Körperschaften und sonstige Institutionen mit Sitz in Tirol, wenn es sich nachweislich um Schweizer Rechtspersonen handelt bzw. die Mehrheit des Kapitals Schweizer Bürgern oder Schweizer Rechtspersonen gehört.

Die natürlichen fördernden Aktivmitglieder und die vertretungsbefugten Organe der obgenannten juristischen Personen und Gesellschaften sind stimm- und wahlberechtigt, ausgenommen für das Amt des Präsidenten und bei der Abstimmung über die Auflösung des Vereines.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich besondere Dienste um den Verein erworben haben. Die Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung verliehen.

§ 5 BEGINN UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Anmeldung für Aktivmitglieder hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme als Mitglied in den Verein entscheidet der Vorstand. Eine allfällige Ablehnung des Aufnahmebegehrens kann ohne Angabe der Gründe erfolgen.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch Beschlußfassung der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Mitgliedschaft erlischt außer durch den Tod oder durch Wegfall der Rechtspersönlichkeit des Mitgliedes durch:

- a) freiwilligen Austritt zum Ende eines Vereinsjahres schriftlich;
- b) Mitglieder, die das Ansehen des Vereins beeinträchtigen mittels Mehrheitsbeschluß des Vorstandes. Es wird jedoch eine Berufungsmöglichkeit an das Schiedsgericht eingeräumt;
- c) Mitglieder, die innerhalb eines Monats nach erfolgter zweiter schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag noch nicht geleistet haben.

§ 6 VEREINSJAHR

Das Vereinsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des darauffolgenden Kalenderjahres.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Alle Mitglieder haben das Recht, an Versammlungen jeder Art teilzunehmen. Sie haben ferner das Recht, Anträge und Vorschläge einzureichen. Alle natürlichen Aktiv- und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt gemäß § 4.

Jedes Mitglied hat die Satzungen zu befolgen und den Vereinszweck nach besten Zwecken zu fördern.

Jedes Mitglied hat bis zum Ende des Kalenderjahres den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen.

§ 8 DIE ORGANE DES VEREINS

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsprüfer
- d) Schiedsgericht

§ 9 DIE GENERALVERSAMMLUNG

Sie ist das oberste, letztinstanzliche und beschließende Organ des Vereins.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens zwei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt und wird vom Vorstand einberufen.

Die Einladung zu den Generalversammlungen muß mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich allen Mitgliedern zugehen. Gültige Beschlüsse können nur über Fragen gefasst werden, welche auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt worden sind.

Für die Fassung gültiger Beschlüsse ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Gültige Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmrechte gefasst werden.

Außerordentliche Generalversammlungen können von der Mehrheit des Vorstandes oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder über Antrag an den Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einberufungsfrist ist ebenfalls auf zwei Wochen festgesetzt.

Der Generalversammlung obliegen insbesondere:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- c) Genehmigung des Rechnungsberichtes des Kassiers und Prüfungsberichtes der Revisoren
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge
- e) Genehmigung des Jahresvoranschlags
- f) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Satzungsänderungen
- i) Freie Anträge gemäß Tagesordnung und Beratung sowie Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- j) Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Falls die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig ist, findet eine halbe Stunde später am gleichen Ort mit der gleichen Tagesordnung eine neue Generalversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

§ 10 DER VORSTAND

Er besteht aus:

- a) dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten
- b) dem Schriftführer
- c) dem Kassier
- d) den drei Beisitzern

Der Vorstand wird von der Generalversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er hält seine Sitzung nach Bedarf ab, jedoch mindestens einmal pro Vereinsjahr.

Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei „Gefahr in Verzug“ ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten des Gesamtvorstandes oder der Generalversammlung eine Alleinentscheidung zu treffen. Diese bedarf jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das befugte Vereinsorgan.

Der Vizepräsident vertritt im Verhinderungsfall den Präsidenten in allen Rechten und Pflichten.

Der Schriftführer führt die Generalversammlungs- und Vorstandsprotokolle sowie den laufenden Briefverkehr. Er unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

Der Kassier führt das Mitgliederverzeichnis, bringt die Mitgliedsbeiträge ein, nimmt Spenden entgegen und verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat der Generalversammlung einen Rechnungsbericht vorzulegen.

Die Beisitzer unterstützen die gewählten Amtsführer in ihrer Arbeit und können vom Präsidenten mit besonderen Aufgaben betraut werden.

Der Präsident oder der Vizepräsident oder der Kassier oder der Schriftführer zeichnen gemeinsam zu Zweien, ausgenommen im Kassa-Bankverkehr, wo auch die Einzelunterschrift des Kassiers gilt.

Der Vorstand kann sich in Arbeitsausschüsse teilen und ist berechtigt, Kommissionen zu bilden, in die auch weitere Vereinsmitglieder berufen werden können.

§ 11 DIE RECHNUNGSPRÜFER

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Ihnen obliegt es, die finanzielle Gebarung und den Rechnungsabschluß zu überprüfen und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 12 SCHIEDSGERICHT

Bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, die nicht vom Vorstand geschlichtet werden können, entscheidet endgültig ein Schiedsgericht. Dieses wird aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern gebildet. Jeder Streitteil wählt zwei Schiedsrichter aus dem Kreis ordentlicher Aktivmitglieder. Diese vier Mitglieder berufen ein fünftes

Aktivmitglied als Obmann. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht entscheidet nach Gewährung beiderseitigen Gehörs. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 13 UNTERSTÜTZUNGSWESEN

Neben der Vereinskasse führt der Schweizerverein für Tirol eine besondere Hilfskasse. Dieselbe wird gespeist durch Beiträge von Organisationen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, freiwilligen Spenden und Zuwendungen aus der Vereinskasse.

Unterstützungsberechtigt sind unverschuldet in Not geratene ordentliche Aktivmitglieder des Schweizervereins für Tirol oder andere Schweizer Staatsbürger mit Wohnsitz in Tirol.

Über Art und Ausmaß der Unterstützung entscheidet in allen Fällen die Mehrheit des Vorstandes. Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung besteht jedoch nicht. Die Führung der Hilfskasse obliegt dem Kassier. Sie wird von den Rechnungsprüfern der Vereinskasse alljährlich überprüft.

§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in der Generalversammlung, welche eigens zu diesem Zweck einberufen würde, und welche mindestens vier Wochen vorher schriftlich bekanntgegeben werden muss, beschlossen werden. Es muss die Hälfte aller stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder in der Versammlung anwesend sein und der Beschluss muss mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden. Ist diese einberufene Generalversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine zweite Generalversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder bei Zweidrittelmehrheit die Vereinsauflösung beschließen kann.

§ 15 SCHLUSSBESTIMMUNG

Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Generalversammlung auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Institution zufallen, die gewährleistet, dass damit der Vereinszweck weiterhin erreicht werden kann, insbesondere in Form von Hilfeleistung an unverschuldet in Not geratene Schweizer, die in Österreich leben, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Die vorliegenden Satzungen wurden an der 68. Generalversammlung vom 9. Mai 1987 mit einstimmigem Beschluß genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 14. Juli 1947 und treten per sofort in Kraft.

Diese Satzungen wurden am 17. Dezember 2002 an das neue Vereinsgesetz angepasst.

SCHWEIZERVEREIN FÜR TIROL

Der Präsident	Die Schriftführerin
Michael Defner	Mariann Rudolph-Christen